

	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG) in Wildgehegen			
	Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz zum Betäuben/Immobilisieren in Wildgehegen			
Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet 31 Leutnerstr. 15 94315 Straubing	Eingang:PN:			

Allgemeine waffenrechtliche Angaben							
Antragsteller (Schütze)							
Name, Vornamen, ggf. Geb	urtsname						
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit				
Anschrift			Telefonnummer				
während der letzten 5 Jahre war der Antragssteller wohnhaft in (Adresse)							
körperliche Beeinträchtigungen des Schützen in Bezug auf die Schießfertigkeit ja nein wenn ja, welche							
Gehegebesitzer/Gehege	ebetreiber (soweit nicht selbst Sch	ütze)					
Name, Vornamen, ggf. Geb	urtsname						
Anschrift			Telefonnummer				
	ir das fachgerechte Betäuben/Töten (Bitte	e Nachweis I	beilegen)				
nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 VO (EG) Nr. 1099/2009							
sonstige Nachweise							
Nachweis der Haftpflichtversicherung (Versicherungsgesellschaft) (Bitte Nachweis beilegen; siehe auch Fußnote 1)		Deckungs	ssumme	Laufzeit			
Es handelt sich um einen		'		1			
☐ Erstantrag							
einen Folgeantrag/Datum der vorherigen Erlaubnis gültig bis							

Das Gehege wurde beim Landratsamt Straubing-Bogen							
	bzw. genehmigt am						
Sind seit der Anzeige/Genehmigung Veränderungen beim Gehegebesitzers eingetreten? ja nein Wenn Ja, Name des Vorbesitzers							
Für welchen Zeitraum wird die Schießerlaubnis beantragt?							
Art der Schusswaffe	Kaliber	Hersteller und Modell	Herstell-Nummer	eingetragen in WBK Nr.			
Beschreibung der Örtlichkeit (Gemarkung, Fl.Nr., Bitte Übersichtsplan beilegen)							
Angaben z	ur veterinär	echtlichen Beurteilung (T	ierschutz/Lebensmittel	recht)			
Welche Tierart soll zur Schlachtung geschossen/betäubt werden:							
☐ Farmwild/Gatterwild							
── Wild in geschlossenem Gehege unter ähnlichen Bedingungen wie freilebendes Wild							
Anerkennung durch das Veterinäramt vom							
Anzahl der pro Jahr zum Abschuss bzw. zur Betäubung vorgesehenen Tiere							
Die Abschüsse erfolgen ausschließlich oder teilweise zur Abgabe (Inverkehrbringen an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes)							
ausschließlich im Rahmen einer Hausschlachtung							
eine lebensmittelrechtliche Genehmigung zur Schlachtung am Herkunftsort nach Verordnung (EG) 853/2004 liegt vor							
Datum der Genehmigung							
Ort, Datum	Unterschrift A	Antragsteller/Schütze	Unterschrift Geheget (soweit nicht selbst S				

¹⁾ Der Abschuss von Farmwild/Gatterwild ist keine Jagdausübung. Je nach Versicherungsumfang und Versicherungsbedingungen deckt dies die Jagdhaftpflichtversicherung möglicherweise nicht ab. Es ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen, der auch das Schießen von im Gehege befindlichen Wild umfasst.